

Zusatzabkommen zum polnisch-norwegischen Handelsvertrag.

Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats vom 12. Juli 1928 treten mit dem 20. Juli 1928 die Bestimmungen des am 26. April 1928 unterzeichneten polnisch-norwegischen Zusatzprotokolls als Ergänzung zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Polen und Norwegen vom 22. Dezember 1926 (Dziennik Ustaw Nr. 84/1927 Pos. 747) in Kraft.

Vom 20. Juli 1928 ab sollen demnach auf Grund entsprechend ausgestellter und beglaubigter Ursprungszeugnisse auf die unten aufgeführten Waren, die aus Norwegen stammen und eintreffen, nachstehende Vertragsermäßigungen im Bereich der Zollsätze angewandt werden:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Er- mäßigung in %	Vertrags- zoll in Zl. v. 100 kg
aus Pos. 37 P. 2a	„Bristlinge“, auch „Silds“ genannt, d. h. Fische der Gattung <i>clupea spratus</i> und <i>clupea harengus</i> , in Oel oder in Tomaten- tunke, in luftdicht ver- schlossener Verpackung	70 %	258,—
aus Pos. 37 P. 4d	Heringe, geräuchert und gebraten, in luftdicht verschlossener Verpackung, ohne Oel odere andere Zu- taten	66,2/3 %	65,—

